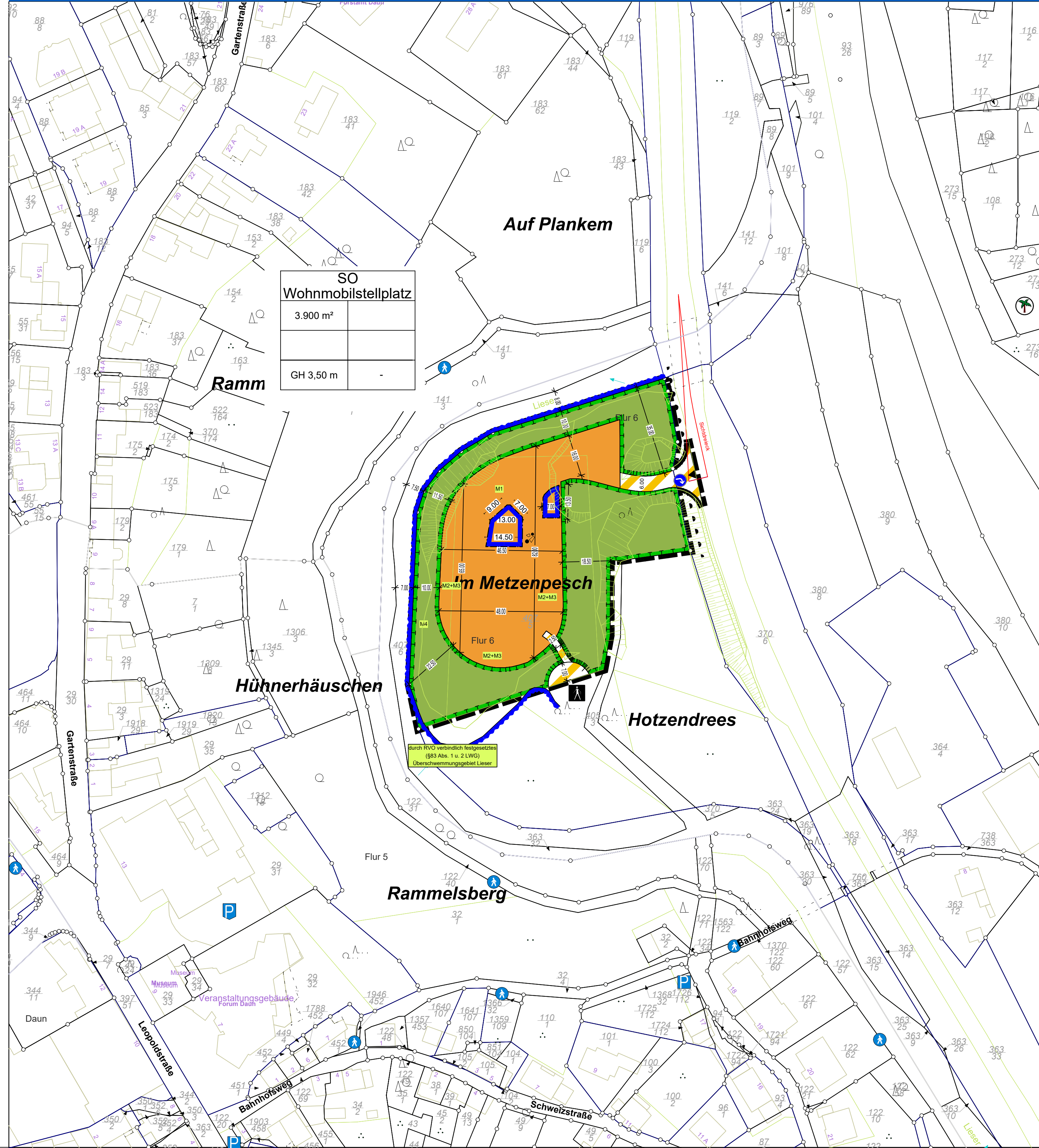
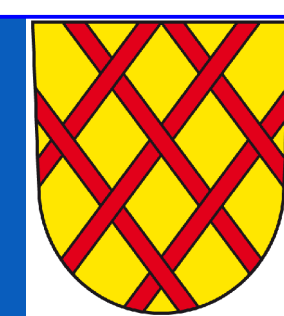


Stadt Daun

Bebauungsplan "Wohnmobilstellplatz"



Legende

- Art der baulichen Nutzung**
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO
- § 11 BauNVO
SO
Sonsige Sondergebiete "Wohnmobilstellplatz"
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO
- Baugrenze
- Verkehrsflächen**
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Fußgängerbereich
 - Einfahrt
 - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Grünflächen**
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB
- Grünflächen öffentlich
- Wasserrflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses**
§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB
- Überschwemmungsgebiet
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 Abs. 6 BauGB
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft
- Mx = Kompensationsmaßnahme (Maßnahme x siehe Festsetzungen) und Maßnahmenplan Fachbeitrag Naturschutz

- Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Sonstige Darstellungen**
- Flurstücksgrenze laut Kataster
 - Flurstücksnummer laut Kataster
 - Bemaßung
 - Gebäude laut Kataster
 - Sichtdreieck
 - Böschung

Textfestsetzungen

- 1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) NR. 1 BAUGB I.V.M. § 11 BAUNVO)**
Wohnmobilstellplatz
a) **Zweckbestimmung**
Im Sondergebiet „Wohnmobilstellplatz“ ist die Unterbringung eines Wohnmobilstellplatzes gemäß nachfolgender Definition zulässig:
Der Wohnmobilstellplatz dient ausschließlich der Errichtung von Flächen für die temporäre Unterbringung von ausgestatteten Übernachtungs- bzw. Standplätzen für selbst fahrende Wohnmobile. Saison- oder Dauercamping ist nicht zulässig.
Die Unterbringung sonstiger mobiler Freizeitunterkünfte wie etwa Zelte, Mobilheime, Kleinwochenendhäuser, Wohnwagen u.ä. ist ebenso unzulässig wie campingartige Handlungen wie beispielsweise das Aufstellen von Zelten u.ä.
Anlagen und Einrichtungen für die Ver- und Entsorgung des Gebietes sind zulässig.
Die Bewirtschaftung mit dem Ziel eines erwerbswirtschaftlichen Ertrags für den jeweiligen Betreiber ist zulässig.
Es sind nur solche Anlagen und Einrichtungen zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören.
b) **Zulässigkeitskatalog**

- Der Zulässigkeitskatalog stellt sich wie folgt dar:
Allgemein zulässig sind:
1 Stellplätze für die Unterbringung von selbst fahrenden Wohnmobilen,
2 Sanitärgebäude und die der Ver- und Entsorgung des Gebietes dienenden Nebenanlagen wie Anlagen für die Stromversorgung, Trink-/ Frischwasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung i.S. des § 14 (2) BauNVO,
3 Nebenanlagen i.S. des § 14 (1) BauNVO wie z.B. bauliche Anlagen für die Unterbringung von Geräten u.ä. Diese Einrichtungen müssen jedoch in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang zur definierten Hauptnutzung stehen und ihr gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sein,
4 Werbeanlagen, die ausschließlich der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis der im Gebiet angebotenen Leistung dienen bis zu einer Gesamtgröße von 5 m².
- 2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) NR. 1 BAUGB I.V.M. §§ 16 BIS 21 BAUNVO)**
Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist eine maximale Grundfläche von GR max. = 3.900 m² zulässig.

- 2.1 MAXIMAL ZULÄSSIGE GEBÄUDEHÖHE**
Die Höchstgrenzen der Gebäudehöhen werden wie folgt festgesetzt: Gebäudehöhe SO max. 3,50 m. Die Höhen werden stets zwischen dem Schnittpunkt der Außenwand und der Oberkante First (Gebäudehöhe, Oberkante Firstziegel) und dem jeweils zugehörigen unteren Maßbezugspunkt gemessen.
Als unterer Maßbezugspunkt gilt:
Die Oberkante des angrenzenden Wohnmobilstellplatzes in Wandmitte.
- 3 FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) NR. 20 BAUGB)**

- 3.1 ALLGEMEINE GRÜNDRODNERISCHE FESTSETZUNGEN**
Im Bebauungsplan werden Flächen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Alle Pflanzungen auf diesen im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichneten Flächen sind spätestens in der zweiten Pflanzperiode nach Betrieb der Anlage durchzuführen.
Eine fachgerechte Pflanzung bzw. Einsatz schließt Bodenverbesserungs- sowie Pflanzensicherungsmaßnahmen mit ein. Ausgefallene Gehölze sind spätestens in der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen.
- 3.2 WASSERDURCHLÄSSIGE BEFESTIGUNG VON ZUFAHRTEN (MASSNAHME 1)**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Private Zufahrten sind so zu gestalten, dass der Versiegelungsgrad auf ein Mindestmaß beschränkt ist. Ausgenommen hiervon ist nur der unmittelbare Ein- und Ausfahrtsbereich zur Bundesstraße (dort sind Sickerbefestigungen auch durch Pflasterbauweisen zulässig).
- 3.3 WASSERDURCHLÄSSIGE BEFESTIGUNG VON WOHNMOBILSTELLPLÄTZEN (MASSNAHME 2)**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Zur Befestigung von ebenerdigen Stellplätzen sind nur versickerungsfähige Materialien mit einem Abflussbeiwert von höchstens 0,5 (gem. DWA-A-138 - z.B. offentügendes Pflaster, wassergebundene Decken, HGT-Decke, Rasenfestplatten, wasserdrurchlässiges Pflaster (z.B. aus Einkornbeton), Rasengittersteine, Schotterrassen, etc.) zulässig. Auch der Unterbau ist entsprechend wasserdrurchlässig herzustellen. Innerhalb des SO „Wohnmobilstellplatz“ können bis zu vier Stellplätze barrierefrei (z. B. in dränfähiger Betonsteinpflaster) befestigt werden.
- 3.4 ANLAGE VON FORMHECKEN (MASSNAHME 3)**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
Zur partiellen Abgrenzung der einzelnen Wohnmobilstellplätze sind zu pflanzen und zu erhalten:
• 75 m Formhecke aus Heinhäcke, min. 1,50 m hoch, in 17 Teilschnitten und
• 51 m Formhecke aus Wildem Wein, Wein oder Efeu, min. 1,50 m hoch, in Teilschnitten, an Rankhilfen.
- 3.5 FREIE, GELENKTE ENTWICKLUNG DER ÄUSSEREN GRÜNSÄUME (MASSNAHME 4)**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
Die äußeren Grünsäume sind zu erhalten und der freien, jedoch gelenkten Entwicklung zu überlassen. Dies beinhaltet folgende Teilmaßnahmen:
• Entnahme des Fichtenwaldes (Biotoptyp AJO);
• Herstellung eines besucherkundigen Schutzzauns angrenzend an die artenreiche Wiesenfläche (Biotoptyp EA1);
• Pflanzung von 5 Heistern und Stammbüschen von Bäumen I. Ordnung (gemäß Liste „A“) auf Entwicklungsflächen (z.B. anstelle des Fichtenwaldes AJO);
• Pflanzung von 10 Heistern und Stammbüschen von Bäumen II. Ordnung (gemäß Liste „B“) auf Entwicklungsflächen (z.B. anstelle des Fichtenwaldes AJO).

Textfestsetzungen

- Der Beginn jeglicher Erdarbeiten ist der Fachbehörde rechtzeitig (mindestens 3 Wochen vorher) anzuzeigen.
4. Empfehlungen und Hinweise hinsichtlich der Ausgestaltung und des Betriebs der Anlage der Wohnmobilstellplätze können der „Camping- und Wochenendplatzverordnung Rheinland-Pfalz“, der „Planungshilfe Wohnmobilstellplätze“ des Deutschen Touristverbandes e.V. sowie den Richtlinien für Rastanlagen an Straßen, Teil 1 RR 1, Ausgabe 1981, bzw. die Empfehlungen der Anlage des ruhenden Verkehrs (RAK) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V., Maastrichter Straße 45, 5000 Köln 1 entnommen werden.
5. Bei der Standortwahl von dezentralen Abwasserentsorgungsanlagen ist zu berücksichtigen, dass die Ausläufer Grauwasser- und Fäkalientanks bei verschiedenen Modellen an den unterschiedlichen Stellen der Fahrzeuge zu finden sind. Aus diesem Grund sollte bei der Errichtung einer zentralen Abwasserentsorgung für Wohnmobile eine entsprechende Rangierfläche vor dieser vorhanden sein. Zentrale Servicestationen oder überfahrbare Edelstahl- oder Betontrichter mit Wasserspülung sind ebenfalls eine geeignete Lösung. Die unmittelbare Umgebung ist so auszustatten, dass eine leichte Reinigung möglich ist (von Unkraut freizuhalten ist). Wassereinhaltstellen sind in räumlicher Trennung zur Abwasserentsorgung zu installieren. Diese sind ordnungsgemäß zu kennzeichnen.
Für Reiseabfälle muss eine Entsorgung gemäß den vor Ort geltenden Bestimmungen sichergestellt sein. Mit einer entsprechenden Beschilderung sind auf die Ver- und Entsorgungsstationen hinzuweisen. Die Inbetriebnahme ist dem Gesundheitsamt anzuzeigen.
6. Hinsichtlich des Bodenschutzes ist das ALEX-Informationssystem 28 „Bodenschutz in der Umweltpflege - Leitfaden für die kommunale Praxis“ zu beachten.
7. Zur Sicherung der Betriebsmittel sind jegliche Bauausführungen im Bereich der Gasdruck- und Wasserleitungen mit den Energiezentren Miteilnehmern abzustimmen.

Rechtsgrundlagen

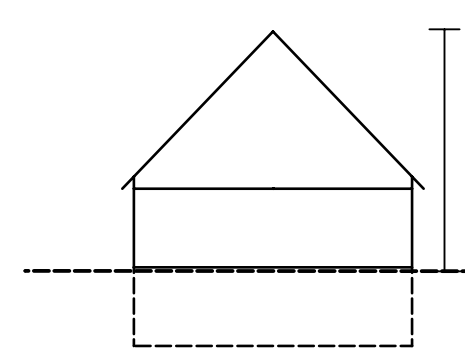
- Baugesetzbuch (BauGB) In der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)
- Bauutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Planzielschutzverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbaurordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)
- Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2015 (GVBl. S. 516), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 3 und 6 geändert (Art. 9 Ges. v. 13.11.2019, GVBl. S. 425)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. 2021 S. 123), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.09.2021 (BGBl. I S. 4458)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908)
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2015 (GVBl. S. 1008), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)
- Landeskompensationsverordnung (LKomPV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.06.2018 (GVBl. S. 160)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901)
- Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543)
- Denkmalschutzgesetz (DSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.03.1978 (GVBl. S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543)
- Gemeinschaftsordnung Rheinland-Pfalz (GeoM) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 1 Siebtes Landesgesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 27.1.2022 (GVBl. S. 21)
- Bundesfernstraßengesetz (FSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1008), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)
- Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.1977, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 5 und 9 geändert, §§ 11a und 36a neu eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543)

jeweils in der zuletzt geltenden Fassung.

Verfahrensvermerke

<p>Änderungs-/ Aufstellungsbeschluss</p> <p>Der Stadtrat der Stadt Daun hat in seiner Sitzung vom ...2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnmobilstellplatz“ vom Grundsatz her beschlossen. Die Entwurfsfassung für das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde vom Stadtrat gebilligt.</p>	<p>Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB</p> <p>Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung und den wesentlichen umweltspezifischen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom ...2022 bis einschließlich ...2022 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden im Mitteilungsblatt am ...2022 und im Internet am ...2022 bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.</p>	<p>Ausfertigung und Anordnung der Bekanntmachung</p> <p>Der textliche und zeichnerische Teil dieser Satzung stimmt mit dem Willen der Stadt Daun überein. Das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren wurde eingehalten. Dies wird hiermit bekräftigt. Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 BauGB angeordnet.</p>	<p>Anhörung der Träger öffentlicher Belange</p> <p>Die Anhörung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom ...2022, die Bekanntmachung im Mitteilungsblatt am ...2022 und der Bekanntmachung im Internet am ...2022, in der Gelegenheit zur Stellungnahme bis einschließlich ...2022 gegeben wurde. Über die eingegangenen Anregungen wurde in der Stadtratssitzung vom ...2022 beraten und beschlossen.</p>
<p>Daun, den ...</p> <p>Marder, Stadtbürgermeister</p>	<p>Daun, den ...</p> <p>Marder, Stadtbürgermeister</p>	<p>Daun, den ...</p> <p>Marder, Stadtbürgermeister</p>	<p>Daun, den ...</p> <p>Marder, Stadtbürgermeister</p>
<p>Satzungsbeschluss</p> <p>Der Stadtrat der Stadt Daun beschloss am ...2022 den Bebauungsplan „Wohnmobilstellplatz“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB, § 88 Abs. 1 LBauO in Verbindung mit § 24 GemO als</p> <p>Satzung</p>	<p>Bekanntmachung/In-Kraft-Treten</p> <p>Der Bebauungsplan „Wohnmobilstellplatz“ ist am ...2022 ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass die Satzung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden, und zwar montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird. Mit dieser Bekanntmachung wurde die Satzung rechtsverbindlich.</p>	<p>Planunterlagen</p> <p>Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Zustimmung vom 15. Oktober 2002) ©Geobasis-DE/LvermGeoRP Januar 2019. Die Planunterlagen erfüllen die Anforderungen des § 1 der Planzeichnerverordnung.</p>	
<p>Daun, den ...</p> <p>Marder, Stadtbürgermeister</p>	<p>Daun, den ...</p> <p>Marder, Stadtbürgermeister</p>		

Systemskizze



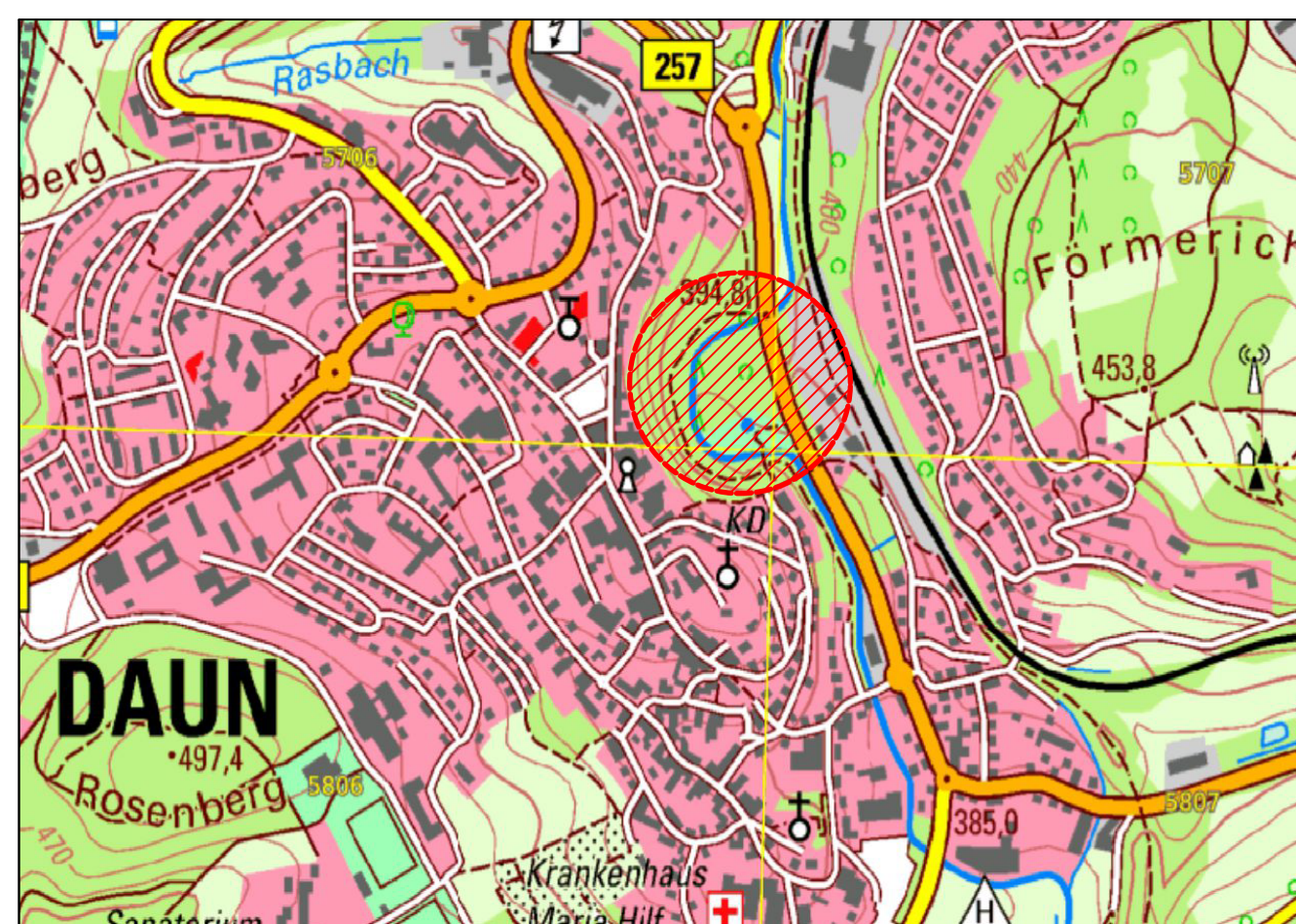
Nutzungsschablone (Beispiel)

Art der baulichen Nutzung	SO
Grundfläche als Höchstmaß	Wohnmobilstellplatz
	3.900 m²
Gebäude Höhe als Höchstmaß	GH 3,50 m

Bestandteile des Bebauungsplan

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung M. 1:1000 sowie den textlichen Festsetzungen. Die Begründung ist beigefügt.

Übersichtskarte (Maßstab Unbekannt)



Projekt

Stadt Daun Bebauungsplan "Wohnmobilstellplatz"	
Vorentwurf	
Auftraggeber: Stadt Daun	ProjektNr.: 01-786
Phase: Vorentwurf	Stand: April 2022
Bearbeitet: Rolf Weber	Maßstab: 1:1000
Waldrstraße 14 56766 Daun	Tel.: 02676/9519110 Fax: 02676/9519111